

Satzung

des Kur- und Verkehrsvereins Volkmarsen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Kur- und Verkehrsverein e.V. Volkmarsen hat seinen Sitz in Volkmarsen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er macht sich zur Aufgabe die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der vorbeugenden Heilfürsorge. Er widmet sich weiterhin der Heimat-, Denkmal- und Landschaftspflege, dem Naturschutz und dem Bau und der Unterhaltung von Wanderwegen. Er schafft und unterhält Anlagen, die der körperlichen Ertüchtigung dienen und führt kulturelle und volksbildende Veranstaltungen durch.

§ 3

Gewinnstreben

Etwaige Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, sollen ausschließlich im gemeinnützigen Sinn den vorstehenden Zwecken (§ 2) dienen. Es liegt im Sinne des zu erreichenden Vereinszwecks, keine Gewinne zu erstreben. Die Mitglieder erhalten demnach keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende schriftlich beim Vorstand erfolgen. Mitglieder, die gegen ihre Pflichten (§ 6) in grober Weise verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Erklärt sich kein Mitglied des Vereins bereit den Vorsitz zu übernehmen, so werden fünf bis acht gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt. Der jeweilige Vorstand soll sich einen Arbeitsteilungsplan geben, um eine einwandfreie und reibungslose, den Interessen des Vereins zuträgliche Arbeit zu gewährleisten. Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, Ehrenvorstandsmitglieder, die beratende Funktion haben, zu ernennen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass drei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben können (gesetzliche Vertretung). Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und beschließt über die laufenden Geschäfte. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Mitglieder werden per E-Mail mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse bekannt ist, müssen einzeln schriftlich mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sollen einberufen werden, wenn besondere Umstände vorliegen oder wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies – unter Angabe der zu verhandelnden Angelegenheiten – wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Wird diese geforderte Zahl der Mitglieder bei der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende.
Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Volkmarsen zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kur- und Verkehrsvereins am 29. März 1974 einstimmig beschlossen und Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung vom 15.06.1981 am 17.03.1982 in das Register des Amtsgerichts Arolsen eingetragen.